

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Stück, 31.03.1939

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 31. März 1939. 8. Stück.

Inhalt:

- Nr. 12. Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen vom 20. März 1939, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.
- Nr. 13. Verordnung vom 24. März 1939 zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933.
- Nr. 14. Verordnung vom 25. März 1939, betreffend Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Firma Fode, Ahgellis & Co. G. m. b. H. in Hoytenkamp.

Nr. 12.

Bekanntmachung des Ministers der Kirchen und Schulen, betreffend eine Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924.

Oldenburg, den 20. März 1939.

Die Anwendung der zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 8. Juni 1924 vom Bischöflich-Münsterschen Offizialat in Bechta erlassenen Steuerordnung für die

persönliche Kirchenlast vom 28. März 1928 in der Fassung der Änderung vom 3. Juni 1930 wird gemäß §§ 5, 12 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 28. April 1924, betreffend die Berechtigung der katholischen Kirche zur Erhebung von Steuern, auch für das Rechnungsjahr 1939/40 genehmigt.

Oldenburg, den 20. März 1939.

Der Minister der Kirchen und Schulen.

Pauly.

Nr. 13.

Verordnung zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933.

Oldenburg, den 24. März 1939.

Auf Grund des § 11 des Berufsschulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933 in der Fassung des Gesetzes vom 5. Mai 1937 zur Änderung des Berufsschulgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933 wird folgendes bestimmt:

1.

Die durch Ziffer 3 Nr. 22 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1933 zum Berufsschulgesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. August 1933 für den Bezirk der Gemeinde Damme und die Bezirke der Gemeinden Neuenkirchen und Steinfeld errichtete gewerbliche und kaufmännische Berufsschule in Damme wird aufgehoben.

2.

Die Schulbezirke der durch Ziffer 3 Nr. 20 und 21 der Verordnung des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1933 errichteten gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen in Wechta und Lohne werden auf den gesamten Landkreis Wechta mit der Bestimmung ausgedehnt, daß alle zum Besuch einer gewerblichen und kaufmännischen Berufsschule im Bezirke des Landkreises Wechta Verpflichteten, die in kaufmännischen oder in Textilien oder Leder verarbeitenden Berufen beschäftigt sind, die gewerbliche und kaufmännische Berufsschule in Wechta, und alle anderen zum Besuch der gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule Verpflichteten die gewerbliche und kaufmännische Berufsschule in Lohne zu besuchen haben.

3.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 24. März 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.) Joel. Pauln.

Kruse.

Nr. 14.

Verordnung, betreffend Enteignung eines Grundstücks zu Gunsten der Firma Fode, Ahgelis & Co. G. m. b. H. in Hoytenkamp.
Oldenburg, den 25. März 1939.

Auf Grund der Artikel 2 und 6 des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 verordnet das Staatsministerium:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die Erweiterung des Fabrik- und Flugplatzgeländes der Firma Focke, Achgelis & Co. G. m. b. H. in Hoytenkamp.

Entschädigungs verpflichtet ist die Firma Focke, Achgelis & Co. G. m. b. H. in Hoytenkamp.

Der Landrat des Landkreises Oldenburg in Oldenburg wird als Enteignungsbehörde bestellt.

Oldenburg, den 25. März 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Aruse.